

Erläuterungen bezüglich Umzugskosten

Vorwort

Die nachfolgenden Ausführungen sollen das Merkblatt ergänzen und einen ausführlicheren Überblick über die Voraussetzungen und den Umfang der UKV vermitteln. **Diese Darstellung ist nicht abschließend.**

Die Rechtsgrundlage für die UKV ist das Bundesumzugskostengesetz (BUKG).

Inhaltsübersicht

1. Grundsätzliche Regelung

2. Umzugskostenvergütung

2.1 Berücksichtigungsfähige Personen

2.2 Beförderungsauslagen

2.2.1 Durchführung des Umzuges unter Inanspruchnahme eines Speditionsunternehmens

2.2.2 Durchführung des Umzuges **ohne** Inanspruchnahme eines Speditionsunternehmens (Eigenregieumzug)

2.3 Reisekostenerstattung

2.3.1 Umzugsreise

2.3.2 Wohnungsbesichtigungsreisen

2.3.3 Reise zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges

2.4 Mietentschädigung

2.5 Maklergebühren

2.6 Zusätzlicher Unterricht

2.7 Auslagen für Kochherd und Öfen

2.8 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

3. Abschlag

4. Ansprechpartner

1. Grundsätzliche Regelung

Die Zusage der Umzugskostenvergütung wird grundsätzlich gleichzeitig mit der Personalmaßnahme (Einstellung, Versetzung/Umsetzung an einen anderen Dienstort) erteilt. Sie gilt grundsätzlich für einen Umzug an den neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet. In der Regel erfolgt der Umzug erst, nachdem man den Dienst am neuen Dienstort angetreten hat. Bis zum Umzug kann Trennungsgeld nach der TGV gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie uneingeschränkt umzugswillig sind und ein Umzug wegen Wohnungsmangels im Einzugsgebiet nicht möglich ist bzw. sonstige Hinderungsgründe entgegenstehen.

Umzugswilligkeit bedeutet, dass Sie sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten um eine Wohnung bemühen und den Umzug nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögern.

Die Umzugsbereitschaft muss sich im fortgesetzten Bemühen um eine Wohnung dokumentieren. Die Einzelheiten hierfür ergeben sich aus dem Merkblatt „Trennungsgeld nach Zusage der UKV“.

2. Umzugskostenvergütung

Mit Erhalt der schriftlichen Zusage der UKV haben Sie einen Anspruch auf Erstattung Ihrer Umzugskosten nach den Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG). Die UKV wird erst nach Beendigung Ihres Umzuges gewährt. Die Erstattung der Umzugskosten müssen Sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung Ihres Umzuges beantragen. Die UKV wird nicht mehr gewährt, wenn Sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der UKV umgezogen sind.

2.1 Berücksichtigungsfähige Personen

Berücksichtigungsfähig bei der Erstattung von Umzugskosten sind folgende Personen:

- der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder des Berechtigten, soweit sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnen;
- die nicht ledigen Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Schwägernte bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Verlobte, Lebensgefährten/in etc., wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Lebensgefährten/in umziehen, können dessen/deren Beförderungsauslagen für sein/ihr Umzugsgut nicht berücksichtigt werden. Andere Erstattungen (z. B. Mietentschädigung, Maklerkosten) werden anteilig gezahlt.

2.2 Beförderungsauslagen gem. § 6 BUKG

Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet.

Umzugsgut sind die **Wohnungseinrichtung** und im angemessenen Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch der Berechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person befinden. Kraftfahrzeuge sind selbst zu überführen und werden bei der Abrechnung der Umzugsreise (§ 7 Abs. 1 BUKG) berücksichtigt.

2.2.1 Durchführung des Umzuges unter Inanspruchnahme eines Speditionsunternehmens

Wenn Sie zur Durchführung des Umzugs ein Speditionsunternehmen in Anspruch nehmen, ist zur Ermittlung der notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes wie folgt zu verfahren:

Vor Durchführung des Umzuges sind **mindestens zwei** rechtlich und wirtschaftlich selbständige – also nicht demselben Kartell angehörige - Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und detaillierten Kostenvoranschlages zu beauftragen. Es ist nicht zulässig, dass der Spediteur für den Berechtigten ein Konkurrenzangebot einholt. Der Endbetrag der **Kostenvoranschläge muss als verbindlicher Höchstpreis deklariert sein.**

Art und Umfang der zu erbringenden Umzugsleistungen müssen im Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlages enthalten sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für das Be- und Entladen, für im einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen wie Ab- und Aufschlagen der Möbel, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials, sind gesondert auszuweisen. Der benötigte Laderaum ist anhand einer Umzugsgutliste gemäß dem Muster zu ermitteln. Die Umzugsgutliste ist später der Umzugskostenrechnung als Anlage beizufügen.

§ 6 BUKG geht davon aus, dass der Spediteur alle zur Durchführung des Umzuges erforderlichen Leistungen erbringt. Dies gilt auch, wenn besonders zeitaufwändige und technische Kenntnisse erfordernde Nebentätigkeiten durchzuführen sind, z.B. Montage einer Schrankwand oder einer Einbauküche. Ist der Spediteur im Einzelfall ggf. durch Einschaltung eines Zweitunternehmens - zur Übernahme solcher Leistungen nicht in der Lage, kommt er für die Durchführung des Umzuges nicht in Betracht. Hieraus folgt, dass **alle zu der Durchführung des Umzuges erforderlichen Arbeiten in dem verbindlichen Höchstpreis enthalten sein müssen** und dass neben diesem berechnete Kosten nicht als Beförderungsauslagen erstattet werden. Sie müssen dann aus der Pauschvergütung nach § 10 BUKG bestritten werden.

Es empfiehlt sich daher, nur solche Spediteure mit der Abgabe eines Kostenvoranschlages zu beauftragen, die alle erforderlichen Leistungen durchführen können und dafür auch einen verbindlichen Höchstpreis angeben. Erstattet werden die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten gesamt verbindlichen Höchstpreis. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als im Kostenvoranschlag angegeben, ist trotzdem nur der verbindliche Höchstpreis aus dem Kostenvoranschlag erstattungsfähig. **Sie müssen die Kostenvoranschläge so rechtzeitig dem Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) vorlegen, dass eine Kostenprüfung vor Auftragserteilung erfolgen kann.** Zum Preisvergleich können in Zweifelsfällen weitere Vergleichsangebote eingeholt werden; dies könnte etwa erforderlich werden, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die beiden vorgelegten Kostenvoranschläge abgesprochen sind.

Um eventuelle finanzielle Nachteile bei der Abrechnung zu vermeiden, wird empfohlen, mit dem Umzug erst zu beginnen, wenn das DLZP die

Kostenvoranschläge geprüft und Ihnen mitgeteilt hat, welches Angebot erstattungsfähig ist.

Zu den Beförderungsauslagen gehören auch die Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden. Über die Haftung des Spediteurs hinaus können Transportversicherungsauslagen für die Versicherungssumme erstattet werden, die der privaten Hausrat- oder Feuerversicherungssumme der bisherigen Wohnung entspricht.

2.2.2 Durchführung des Umzugs ohne Inanspruchnahme eines Speditionsunternehmens

Wenn Sie den Umzug ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs durchführen, können nur die nachgewiesenen und notwendigen Auslagen erstattet werden. Auslagen für Ein- und Ausladen sowie Ein- und Auspacken werden nur berücksichtigt, wenn die Arbeiten weder von Ihnen selbst noch von der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durchgeführt werden. Zur Feststellung des Volumens des Umzugsgutes ist auch bei Eigenregie-Umzügen grundsätzlich eine Umzugsgutliste vorzulegen.

2.3 Reisekosten gem. § 7 BUKG

2.3.1 Umzugsreise gem. § 7 Abs. 1 BUKG

Die Auslagen für die Umzugsreise von Ihnen und den zu Ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen werden wie bei Dienstreisen erstattet.

2.3.2 Wohnungsbesichtigungsreise gem. § 7 Abs. 2 BUKG

Die Auslagen einer Wohnungsbesichtigungsreise können entweder für eine Reise von zwei Personen oder für bis zu zwei Reisen einer Person erstattet werden.

Fahrkosten werden bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise höchstens für 2 Reisetage und 2 Aufenthaltstage gewährt.

Da die Kosten für die Wohnungsbesichtigungsreise(n) Teil der UKV sind, können sie erst nach durchgeführtem Umzug im Rahmen der Gesamtabrechnung erstattet werden.

2.3.3 Reise zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges gem. § 7 Abs. 3 BUKG

Auch die Kosten Ihrer Reise zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung Ihres Umzuges können erstattet werden. Die Fahrkosten werden bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte erstattet (kein Tage- und Übernachtungsgeld).

Hinweis:

Bei Umzügen aus dem Ausland aus Anlass einer Einstellung/Berufung wird für die Umzugsreise (§ 7 Abs. 1 BUKG) Tage und Übernachtungsgeld nur für die notwendige Reisedauer gewährt; § 7 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung (§ 13 BUKG).

2.4 Mietentschädigung gem. § 8 BUKG

Mietentschädigung kommt in Betracht, wenn Sie notwendigerweise für dieselbe Zeit Miete sowohl für die bisherige Wohnung als auch für die neue Wohnung zahlen müssen. In diesem Fall wird die Miete für die Wohnung erstattet, die nicht genutzt wird. Mietentschädigung wird nicht für eine Zeit gewährt, in der die Wohnung ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist. Damit ist nicht nur eine Benutzung zu Wohnzwecken, sondern **jede** Benutzung schädlich. Mietentschädigung wird nur gewährt, wenn die Wohnung **völlig leer** zur Weitervermietung zur Verfügung steht (die Wohnung an den Vermieter Zurückübergeben wurde).

Dabei kann die Miete für die **bisherige** Wohnung für bis zu sechs Monate, für die **neue** Wohnung längstens für drei Monate erstattet werden.

Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht hierbei der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass die Mietentschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietwertes für längstens ein Jahr und in Ausnahmefällen für längstens ein weiteres Jahr gezahlt werden kann. Der Mietwert ist durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Rostock), einer Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung) oder eines Maklers nachzuweisen.

2.5 Maklergebühren gem. § 9 Abs. 1 BUKG

Die nachgewiesenen notwendigen Maklergebühren (höchstens das Zweifache der Kaltmiete plus Umsatzsteuer) für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage können erstattet werden.

Maklergebühren für Eigentumsmaßnahmen werden bis zur Höhe der Gebühren erstattet, die für die Vermittlung einer angemessenen Mietwohnung entstanden wären.

2.6 Zusätzlicher Unterricht gem. § 9 Abs. 2 BUKG

Die Auslagen für den nachweislich umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht für die Kinder des Berechtigten können zum Teil bis zu bestimmten Höchstgrenzen erstattet werden.

2.7 Auslagen für Kochherd und Öfen gem. § 9 Abs. 3 BUKG

Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 230,08 € erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung umzugsbedingt notwendig ist.

Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 163,61 € für jedes Zimmer erstattet.

2.8 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gem. § 10 BUKG

Mit der Pauschvergütung werden alle **sonstigen**, bisher nicht erwähnten Umzugsauslagen (z.B. Ummeldekosten, Trinkgelder, Teppichboden- und Gardinenbeschaffung, Renovierungen) pauschal abgegolten.

Maßgebend für die Höhe der Pauschvergütung ist die Besoldungsgruppe, in der sich der Berechtigte am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, und die Anzahl der zu berücksichtigten Personen. Dieser Betrag ist um 30 v.H. gem. § 84 LBG zu mindern.

3. Abschlag

Auf die zu erwartenden Umzugskosten kann auf schriftlichen Antrag nach Vorlage der Kostenvoranschläge ein Abschlag gewährt werden. Den Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite.

4. Noch Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an das Dienstleistungszentrum Personal:
Frau Schulz, Tel. 0431 988 9525
E-Mail: Conny.Schulz@DLZP.LandSH.de